

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2011

Nr. 2011/541

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2010

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2010 wurden nach dem gültigen Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton von 37/63 % und einem Schwellenwert von 1.5 Punkten sowie den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet. In der Abrechnung 2010 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten (Abgeltungen, Tarifverbund- und Investitionsbeiträge). Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot vom 1. Juli 2010. Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage „Zusammenstellung Abrechnung 2010 (Spalte 5)“ entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2009 und 2010 wie folgt entwickelt:

- 2009 Fr. 16'488'565
- 2010 Fr. 17'986'498

Die Erhöhung der Gemeindebeiträge zwischen 2009 und 2010 um 1,5 Mio. Franken ist wie folgt zu begründen: Mit dem Globalbudget 2010 – 2011 wurden neue Angebote, insbesondere die Busoptimierungen in den Räumen Grenchen und Olten Gösgen Gäu, in Betrieb genommen. Zudem enden 2010 der von der SBB AG gewährte Rabatt auf der Strecke Oensingen–Balsthal sowie der Verzicht der SBB AG auf die Abgeltung für den RegioExpress Solothurn–Grenchen Süd. Diese Erleichterungen dienen dem Ausgleich für die mit der ersten Etappe der Bahn 2000 verbundenen Nachteile in Grenchen und Oensingen und waren bis 2009 befristet. Die neuen Angebote und die entfallenden Beiträge der SBB AG führen somit ab 2010 zu höheren Abgeltungen von Kanton und Gemeinden von rund 4,1 Mio. Franken, davon haben die Gemeinden 1,5 Mio. Franken zu tragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 10 und 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2010 werden gemäss der "Zusammenstellung aller Gemeinden Abrechnung 2010" (Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.
- 3.3 Die in Rechnung gestellten Beiträge der Gemeinden werden anteilmässig den Krediten KA 462000/A 20449 und KA 662000/A 70257 der Erfolgsrechnung bzw. Investitionsrechnung der Abteilung öffentlicher Verkehr des Amtes für Verkehr und Tiefbau gutgeschrieben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Zusammenstellung aller Gemeinden „Abrechnung 2010“ vom 21. Februar 2011

Erläuterungen zu Tabelle „Zusammenstellung aller Gemeinden“ vom 21. Februar 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (all/zau)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (122; Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau mit Zusammenstellung aller Gemeinden für das Abrechnungsjahr 2010, Kostenverteilmodell Öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn und mit Rechnung)